



TRIESENBERG

Feuerwehrordnung

Feuerwehrrordnung der Gemeinde Triesenberg

Präambel

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 16. Mai 1990 in der gültigen Fassung (FWG; LGBl. 1990 Nr. 43) hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten.

Die Gemeinde kann einen freiwilligen Feuerwehrverein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne des Feuerwehrgesetzes zu erfüllen.

Jede Gemeinde hat gemäss Art. 6 FWG eine Feuerwehrrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Feuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Unter den in dieser Gemeindefeuerwehrrordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1 Aufgaben der Gemeinden

11 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Triesenberg delegiert gemäss Art. 2 Abs. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Triesenberg“. Dieser wird dadurch als Gemeindefeuerwehr anerkannt.

12 Ausstattung der Feuerwehr

Die Ausstattung der Feuerwehr richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung (GFAV); LGBl. 2012 Nr. 170).

Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die Gemeindefeuerwehr so ausgerüstet ist, dass sie die in der Gemeinde zu erwartenden Gefährdungen entsprechend bekämpfen kann.

13 Aufsicht über die Feuerwehr

Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt gemäss Art. 4 FWG der Regierung.

Im Auftrag des Gemeinderates und des Vorstehers wirkt die Feuerwehr-Kommission (FKW) als Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat.

14 Einsatzplanung für die Feuerwehr

Für Bauten und Anlagen, die aufgrund von Art, Grösse, Lage, Brandgefahren, oder Personenbelegung ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, ist vom Eigentümer gemäss den Art. 35a ff. FWG und den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV; LGBl. 2012 Nr. 169) ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen.

Die Gemeinde benennt das Gemeindebaubüro als zuständige Stelle für die Verwaltung der Einsatzpläne im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne.

15 Wasserbezug

Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde für ein intaktes und leistungsfähiges Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig.

Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl Hydranten zur Verfügung zu stellen, z.B. bei abgelegenen Liegenschaften, sorgt sie für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

16 Vorbeugung

161 Brandschutz

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorsorglichen Brandschutz überprüft und eingehalten werden.

Die Gemeinde informiert die Feuerwehr über allfällige Mängel in diesem Bereich.

162 Schulung

Die Gemeinde führt in regelmässigen Abständen zusammen mit der Feuerwehr vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen können als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde für Betriebe, Schulen und die Bevölkerung angeboten werden.

Die Gemeinde informiert über solche Schulungsveranstaltungen in den dafür geeigneten Informationsmedien.

17 Informationspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde informiert die Feuerwehr über Baustellen, Strassensperren, Veranstaltungen oder andere Ereignisse, welche die Zufahrt zu Objekten auf dem Gemeindegebiet behindern können.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen für Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 Metern eingehalten wird.

2 Aufgaben der Feuerwehr

21 Gesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr sind vorbehaltlich von Art. 3 FWG in der vorliegenden Feuerwehrordnung geregelt.

22 Pikettdienst

Die Gemeindefeuerwehr Triesenberg sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor.

In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Gemeinde oder bei entsprechendem Bedarf des Landes ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes werden der Alarmzentrale der Landespolizei bekannt gegeben.

23 Dienstleistungen

231 Verkehrs- und Parkdienst

Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Der Gemeindepolizist informiert die Feuerwehr über die Notwendigkeit des Verkehrsdienstes. Die Kosten werden der Gemeinde in Rechnung gestellt, welche diese an den Veranstalter von Fall zu Fall weiter verrechnet.

232 Weitere Dienstleistungen

Solche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Schädlingsbekämpfung (Insekten);
- Bereitstellen von Beleuchtung zum Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und / oder Anlässen;
- etc.

Dienstleistungen im Auftrag von Privaten sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet.

3 Organisation / Bestand

31 Kommando

Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind in Art. 15 FWG aufgelistet und werden durch diese Ordnung nicht tangiert.

Der Kommandant wird von der jeweiligen Feuerwehr gewählt. Die Wahl ist gemäss Art. 11 FWG durch den Gemeinderat zu genehmigen.

32 Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Feuerwehr, insbesondere des Kaders, ist Art. 7 FWG massgebend.

33 Mannschaftsbestand

331 Gemeindefeuerwehr

Die Gemeinde setzt den Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr mit mindestens absolvierter Grundausbildung auf 30 Personen fest

Angehörige der Feuerwehr, die nicht im Alarmdispositiv (Landes-Notruf- und Einsatzzentrale LNEZ) aufgeführt sind, gelten nicht als Aktivmitglieder der Feuerwehr.

Wird der Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr unterschritten, hat die Gemeinde zusammen mit der Feuerwehr geeignete Massnahmen zu ergreifen.

332 Jugendfeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Triesenberg kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Jugendfeuerwehr wird durch die Gemeinde Triesenberg ausgerüstet und gemäss den Vorgaben des Landes ausgebildet. Die Jugendfeuerwehr darf zu keinen Einsätzen aufgeboden werden.

333 Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren nehmen ihre Aufgabe innerhalb ihres Betriebs selbständig wahr.

Sie sind jedoch grundsätzlich der Gemeindefeuerwehr zugeordnet und ihr unterstellt und können bei Bedarf zu Einsätzen der Gemeindefeuerwehr aufgeboden werden (vgl. Art. 8 FWG).

Die Mannschaftsbestände der Betriebsfeuerwehren zählen nicht zum Bestand der Aktivmitglieder der Gemeindefeuerwehr.

4 Bestimmungen zum Einsatz

41 Alarmierung

411 Alarmierung der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird über die Landes-Notruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

412 Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen.

- **Vorsteher**

Der Vorsteher ist im Nachhinein durch den Feuerwehrkommandanten grundsätzlich über Feuerwehreinsätze zu informieren.

Sind Bewohner der Gemeinde durch ein Ereignis unmittelbar betroffen oder müssen Ortsteile evakuiert werden, ist der Vorsteher umgehend aufzubieten.

- **Alarmierung der Werk- und Forstbetriebe**

Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde können für einen Feuerwehreinsatz immer dann aufgeboden werden, wenn spezielle Gefahren vorliegen, für deren Bewältigung der Feuerwehr geeignete Fachleute, Werkzeuge und Maschinen fehlen (z.B. Rufeniedergänge oder Waldschäden, bei denen die Bäume unter Spannung stehen und durch geschulte Personen zersägt werden müssen).

- **Alarmierung der Verwaltung**

Bei grösseren Schadensfällen kann auch Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung aufgeboden werden (z.B. für die Administration bei Evakuierungen).

42 Einsatzleitung

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung oder durch den höchst chargierten Feuerwehrmann geleitet. Dies hat nicht zwingend der Kommandant zu sein.

421 Kompetenz

- Alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunkt) sind der Einsatzleitung unterstellt. Werden Werk- und Forstbetriebe und/oder Private aufgeboden, sind diese ebenfalls der Einsatzleitung der Feuerwehr unterstellt.
- Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung über die LNEZ organisiert. Davon ausgenommen sind die Werk- und Forstbetriebe sowie die Verwaltung der Gemeinde.
- Erfordert ein Einsatz Auftragsvergaben an Private, so sind diese grundsätzlich mit der Gemeindevorsteherung abzusprechen. In dringenden Fällen hat die Einsatzleitung die Kompetenz, die entsprechenden Massnahmen sofort anzuordnen. Die Gemeindevorsteherung ist so schnell als möglich darüber zu informieren.

43 Externe Hilfe

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Feuerwehr-Stützpunkt und/oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung.

Die Gemeindefeuerwehr Triesenberg ist verpflichtet, Aufgeboden der LNEZ für Hilfeleistungen in anderen Gemeinden nachzukommen (vgl. Art. 17 FWG).

5 Material / Infrastruktur

51 Beschaffung

Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien erfolgt die Beschaffung der Materialien in Zusammenarbeit mit der FWK der Gemeinde Triesenberg. Die Anschaffungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Die technischen Mindestanforderungen an Fahrzeuge, Geräte und Materialien richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungsverordnung.

Sollten Offerten notwendig sein, entscheidet die FWK, wer für deren Beschaffung zuständig ist.

52 Materialverwaltung

Der von der Feuerwehr gewählte Materialwart hat über das Material der Feuerwehr genau Buch zu führen. Sind Reparaturen notwendig, hat der Materialwart diese nach Rücksprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

53 Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Leiter der Fachabteilungen (Fahrzeuge, Motorspritze, Verkehr, Atemschutz, Ölwehr, Materialwart) sind für die Kontrolle und die Wartung der ihnen zugeteilten Materialien verantwortlich. Diesbezügliche Kosten sind mit dem Kommandanten abzusprechen.

Für die Atemschutzgeräte ist der Atemschutzchef verantwortlich, welcher auch für die genaue Kontrolle der Atemschutzgeräte und deren Buchführung zuständig ist.

54 Materialpflege

Sämtliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten, dass jederzeit und ohne Verzögerung ein Einsatz geleistet werden kann.

55 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr ist in der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung aufgeführt.

Als persönliche Ausrüstung wird bezeichnet, was zur Sicherheit des Trägers benötigt wird (insbesondere Helm, Brandschutzjacke, Brandschutzhose, Sicherheits-Einsatzstiefel sowie Handschuhe, Rettungsgurt etc.).

Die persönliche Ausrüstung wird jedem Angehörigen der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Er ist dafür selber verantwortlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Feuerwehr verlässt. Verlorene, mutwillig beschädigte oder nicht zurückgegebene Ausrüstungen können dem Angehörigen der Feuerwehr durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

56 Bauliche Infrastruktur

Die Gemeinde Triesenberg stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot zur Verfügung. Die Ausfahrt ist so zu beschildern, dass diese jederzeit und ohne Behinderung möglich ist.

Zur Infrastruktur des Feuerwehrdepots gehört ebenfalls ein Kommandoraum, in dem die entsprechende Funkausrüstung für die Führung eines Einsatzes ab Zentrale gewährleistet ist.

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr für Schulungszwecke einen Theorieraum zur Verfügung.

6 Ausbildung

61 Kurse des Landes

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich an Kursen des Landes absolviert.

62 Übungen der Gemeindefeuerwehr

Die Übungen der Feuerwehr richten sich nach den Bestimmungen in Art. 22 FWG.

Die Feuerwehr hat bei der FWK und beim Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen der gesamten Mannschaft und der Fachabteilungen einzureichen. Im Übungsplan sind die genauen Daten sowie die für die Leitung der Übungen zuständigen Personen aufgeführt.

Es muss möglich sein, dass die Mitglieder der FWK der Gemeinde solche Übungen besuchen.

63 Spezielle Trainings

Spezielle Trainings mit Kostenfolge sind mit der Gemeinde abzusprechen.

7 Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

71 Freistellung

Gemeindeangestellte, die gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr sind, können während der regulären Arbeitszeit zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Dieser Umstand ist auf Rapporten jeweils speziell zu vermerken.

Ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen Angehörigen der Feuerwehr.

Die Teilnahme an Feuerwehrkursen (Montag bis Freitag) kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder (Sold) der Gemeinde überwiesen werden.

8 Finanzen

81 Finanzierung der Einsätze

811 Mannschaftsentschädigung

Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz die gleiche Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde.

Die Tarifordnung wird alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

812 Einsatz bei versicherbaren Schäden

a) Mit Ausnahme von Brandeinsätzen, Elementarereignissen und Explosionen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert werden kann (vgl. Art.36 FWG).

Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist im Anhang geregelt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Einsatzrapportes durch die Gemeinde.

b) Gerät ein Bewohner der Gemeinde wegen eines Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in Bedrängnis, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder ganze Übernahme dieser Kosten.

813 Vorbeugende Hilfestellung in einer anderen Gemeinde

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze gemäss Anhang.

82 Ausbildung

821 Kurse des Landes

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren trägt das Land. Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer (vgl. Art. 38 FWG).

822 Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinde geforderte oder von der Feuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land angeboten werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Gemeinde übernimmt die Organisations- und Administrationskosten für solche Kurse.
- Die Entschädigung der Teilnehmer wird analog der Entschädigung bei Kursen des Landes durch die Gemeinde ausbezahlt.

Solche Kosten sind durch die Feuerwehr entsprechend zu budgetieren.

83 Versicherung / Haftpflicht

- Die Gemeinde hat nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (LGBl. 2007 Nr. 139) für eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen.
- Die Gemeinde ist gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes schuldhaft zugefügt wird (vgl. Art. 34f. FWG).

84 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

841 Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Feuerwehr oder einzelnen Angehörigen der Feuerwehr spezielle Aufträge, vereinbart sie jeweils im Voraus schriftlich eine angemessene Entschädigung.

Davon ausgenommen sind Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit im Sinne dieser Feuerwehrordnung, die nach den allgemeinen Entschädigungstarifen vergütet werden (s. Anhang).

842 Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen.

Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (s. Anhang).

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

843 Sonderregelungen

Für die folgenden freiwilligen Einsätze wird eine Sonderregelung vereinbart:

- Kirchliche Anlässe in der Gemeinde;
- Veranstaltungen und Feste der örtlichen Vereine.

Den Angehörigen der Feuerwehr wird eine Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde ausbezahlt.

85 Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen

851 Kommando und Kader

Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit Pauschalen entschädigt. Diese Pauschalen werden jeweils mit den neu gewählten Personen ausgehandelt.

852 Materialwart

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialwart, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung ausbezahlt (s. Anhang).

853 Mannschaft

Die Mannschaft erhält für ihre reguläre Übungstätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung.

Davon ausgenommen sind Aufträge der Gemeinde, die als Sonderleistungen zu tätigen sind sowie der Besuch von Sonderkursen gemäss Punkt 822.

86 Finanzierung der Feuerwehr als Verein

861 Jahresbeitrag der Gemeinde

Der Feuerwehr Triesenberg steht als Verein gemäss gemeindeinternen Richtlinien ein Jahresbeitrag zu.

862 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Triesenberg“ wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

9 Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann die Feuerwehr Triesenberg auf die Verwaltung der Gemeinde zurückgreifen und die Medien der Gemeinde kostenlos nutzen.

Die Gemeinde ist für den guten, den Erfordernissen der Gemeinde angepassten, Stand des Feuerwehrwesens verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Gemeinde die Feuerwehr aktiv bei der Mitgliederwerbung.

10 Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Triesenberg wurde vom Gemeinderat am 14. Januar 2014 genehmigt. Sie tritt mit Datum der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Triesenberg, 14. Januar 2014

GEMEINDEVORSTEHUNG TRIESENBERG



Hubert Sele, Vorsteher



Genehmigung durch die Regierung

Vaduz, 20. Mai 2014 / RA 2014/632

Fürstliche Regierung



Adrian Hasler, Regierungschef



Tarife zur Feuerwehrordnung der Gemeinde Triesenberg

Personaleinsatzstunden

Kategorie A: "unentgeltlich"	Auszahlung brutto CHF/Std.	Rechnung CHF/Std.
Einsätze und Dienstleistungen, die <u>nicht</u> weiterverrechnet werden können		
Brandeinsätze Gebäudebrand, Fahrnisbauten-Brand, Waldbrand, Fahrzeugbrand, Blitzschlag	45.-	-----
Explosionen Sprengstoffexplosionen, Gasexplosionen, Staubex- plosionen (Silo), Gefässerexplosionen (Dampfkessel)	45.-	-----
Elementarereignisse Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Schneedruck, Schneerutschungen, Lawinen, Stein- schlag, Erdbeben, Erdbeben, Wasserwehr	45.-	-----
Kategorie B: "Verrechnung" Einsätze und Dienstleistungen für Dritte, die weiterverrechnet werden können.	45.-	60.-
Umweltgefährdende und -schädigende Ereignisse Sicherungs- und Behebungsmassnahmen, Ölwehr, Entsorgungen, Auffangen - Abdichten, Aufräumungs- arbeiten, Unterstützung Land, Erstellung von Notab- deckungen, Personensuche, Strassenrettungsdienst, Verkehrsunfälle, sanitätsdienstliche Massnahmen, Vernichtung Wespennester, Heuwehr, Wasserschäden im Gebäude (abpumpen)		
Kategorie C: "Verrechnung"		
Verkehrs- und Ordnungsdienste bei Veranstaltungen von Vereinen, Unternehmen und Privatpersonen, Brandschutz- und Kleinlöschgeräteschulungen für dritte.	30.-	30.-
Kategorie D:		
Depotarbeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten Retablieren, Prüfen, Materialbereitstellung etc.	30.-	-----
Tageskurse:		
Kurse, die nicht durch das Land besoldet werden (z.B. Fahrsicherheitstraining)	250.-	-----

EINSATZMITTEL UND AUSRÜSTUNG

Fahrzeuge:	Grundgebühr CHF	pro Stunde CHF
Schwere Fahrzeuge über 4.5 t	300.-	100.-
Leichte Fahrzeuge bis 4.5 t	50.-	40.-
Motorspritze	50.-	40.-
Anhänger werden nicht verrechnet	-----	-----
 Geräte:		
Pressluft-Atemschutzgerät, pro Flasche	15.-	-----
Belüftungsgerät	-----	20.-
Mobiles Notstromaggregat	-----	20.-
Tauchpumpe	-----	20.-
Wärmebildkamera	-----	20.-
Verbrauchsmaterial		nach Aufwand

Diverses:

Fehlalarme: (pro Kalenderjahr)

1. Einsatz, nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht	unentgeltlich
2. Einsatz, nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht	CHF 500.-
3. Einsatz, nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht	CHF 1'000.-
Ab 4. Einsatz, nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht	CHF 1'500.-
Vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Fehlalarm bzw. Handauslösung oder Mutwilligkeit	CHF 2'000.-

Diese Tarifordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates Triesenberg vom 14. Januar 2014 rückwirkend auf den 01. Januar 2014 in Kraft.